

Praktikumsordnung für den Fachbereich Kulturwissenschaften an der Universität Bremen

Vom 4. Juli 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. Juli 2018 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Praktikumsordnung genehmigt:

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Kulturwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie und Religionswissenschaft sowie für die Masterstudiengänge Kunst- und Kulturvermittlung, Medienkultur, Komplexes Entscheiden, Musikwissenschaft und Angewandte Philosophie sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung. Sie kann durch fachspezifische Praktikumsordnungen spezifiziert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz eines Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (i.d.R. 240 Stunden) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (i.d.R. während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. In Absprache mit der Praxisstelle ist ein Praktikum in Teilzeit möglich. Für Praktika, die über die Dauer von 6 Wochen hinausgehen (längerfristige Praktika) können ggf. zusätzlich maximal 12 CP für den Bereich der General Studies (GS) anerkannt werden. Die jeweilige fachspezifische Prüfungsordnung legt die Dauer des Praktikums fest.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

(4) Ein Auslandspraktikum hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der festgesetzten Dauer auf Antrag der oder des Studierenden an den Modulverantwortlichen abgewichen werden. Hierfür ist die Anrechnung einer Ersatzleistung aus dem General Studies-Bereich vorgesehen.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden vom Praxisbüro des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit den Fächern vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einer oder einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches, die oder der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt, oder bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und das Praxisbüro.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums fasst die Praktikantin oder der Praktikant einen auf die Praktikumsziele bezogenen Bericht, dessen Länge in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt ist, und führt eine Bewertung mit Hilfe eines Evaluationsinstrumentes durch. Der Praktikumsbericht soll Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten. Der Bericht ist beim Praxisbüro spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben und wird von dort an die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer bzw. die oder den Praktikumsbeauftragten weitergeleitet.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte bzw. die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die während des Studiums geleistet werden, können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt – wo es notwendig sein sollte – Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie erfolgt spätestens alle drei Jahre in Verantwortlichkeit der jeweiligen Institutsdirektorin bzw. des jeweiligen Institutsdirektors in Zusammenarbeit mit dem Praxisbüro.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Fachbereichs 9 mit Ausnahme der Studierenden im Zwei-Fächer-Bachelorstudium "Kulturwissenschaft" im Profulfach. Für Studierende dieses Faches gilt eine fachspezifische Praktikumsordnung. Die vorliegende Ordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Praktikumsordnung vom 1. April 2012.

Genehmigt, Bremen, den 6. Juli 2018

Der Rektor
der Universität Bremen